

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/28672 –**

Folgen der Basel-III-Finalisierung für das Finanzierungsleasing

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Finalisierung der Basel-III-Vorschriften berührt nicht nur die Eigenkapitalausstattung der europäischen Banken, sondern auch die Leasingunternehmen, die ebenfalls eine tragende Säule der Finanzierung der Realwirtschaft und insbesondere des Mittelstandes darstellen. Für das Gesamtjahr 2019 umfasste das Investitionsvolumen durch die Leasingbranche rund 75 Mrd. Euro in Deutschland (vgl. <https://m.leasingverband.de/leasing/marktzahlen/#:~:text=Die%20Leasing%2DBranche%20ist%20Deutschlands,2%2C00%20Mio.>).

Im Jahr 2017 verfügte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, dass die in Deutschland zugelassenen und beaufsichtigten Finanzierungsleasinginstitute hinsichtlich ihrer Robustheit vergleichbaren Aufsichtsvorschriften wie CRR-Institute (Institute nach der europäischen Kapitaladäquanzverordnung) unterliegen und ihnen gegenüber bestehende Risikopositionen demnach wie Risikopositionen gegenüber CRR-Instituten behandelt werden könnten (vgl. https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsgentscheidung/EBA_QA/ea_CRR_kreditrisiko_52_17_003.html). Das Risikogewicht bei Finanzierungsleasinginstituten läge damit bei 20 Prozent (vgl. https://www.fpmi.de/files/fpmi/content/downloads/de/positionspapiere/2019_fpmi_positionspapier_basel-iii-finalisierungspaket.pdf).

Die Regelungen zur Finalisierung von Basel III sehen jedoch eine abweichende Betrachtung vor: Danach wäre eine analoge Behandlung der Leasinginstitute wie die der CRR-Institute nur noch möglich, soweit die Leasingunternehmen dieselben Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften erfüllen. Dazu sind die Leasingunternehmen nach deutschem Recht aber nicht verpflichtet. Grund dafür ist, dass die Risiken bei Leasingunternehmen geringer sind als bei CRR-Instituten, denn die Leasinggeber bleiben Eigentümer des Leasingobjektes und sind nicht lediglich Sicherungsnehmer.

Bei einer Umsetzung der aktuell diskutierten Basel-III-Reform würden gerade die kleinen Leasingunternehmen in der Forderungsklasse als „unrated“ klassifiziert. Dies hätte Auswirkung auf die Refinanzierung der Leasingunternehmen, die keinen Kapitalmarktzugriff haben. Die refinanzierenden Banken könnten nicht wie bisher ein Risikogewicht von 20 Prozent geltend machen, sondern müssten aufgrund der Forderungsklasse „unrated“ ein Risikogewicht von 100 Prozent ansetzen.

Die Folge wären deutlich höhere Finanzierungskosten beim Leasing von Mobilien, wie beispielsweise Büroausstattung, Maschinen oder Fahrzeuge (ebd.). Dabei machte das Mobilien-Leasing im Jahr 2019 einen Anteil von 24 Prozent an den gesamtwirtschaftlichen Ausrüstungsinvestitionen aus. Innerhalb der außenfinanzierten Investitionen lag der Anteil der Leasingfinanzierungen 2019 sogar bei 54 Prozent (<https://m.leasingverband.de/leasing/marktzahlen/#:~:text=Die%20Leasing%2DBranche%20ist%20Deutschlands,2%2C00%20Mio.>).

Da rund 85 Prozent der Leasingkunden aus dem Mittelstand stammen, besteht nach Ansicht der Fragesteller das Risiko, dass die mittels Leasing initiierten Ausrüstungsinvestitionen dem Mittelstand nicht mehr zur Verfügung stehen. Gerade auch im Hinblick auf die Corona-Pandemie stellt das Finanzierungsleasing aber eine eigenkapitalschonende Maßnahme der Ausrüstungsbeschaffung dar. Darüber hinaus werden Investitionen in Unternehmen hauptsächlich über Leasing finanziert (vgl. Marktstudie Leasing in Deutschland 2020, abrufbar unter: <https://jahresbericht.leasingverband.de/web/pages/bdl-2020/Medien/Zusammenfassung-Marktstudie-Leasing-in-Deutschland-2020.pdf>, S. 14 ff.), Finanzierungen mithilfe des Cashflows oder von Darlehen standen erst an zweiter bzw. dritter Stelle (ebd.). Bei der Finanzierung von Digitalisierung macht das Leasing sogar 57 Prozent der außenfinanzierten Projekte aus (ebd.).

1. Plant die Bundesregierung, das Finanzierungsleasing als eigenkapitalschonendes Finanzierungsinstrument insbesondere des Mittelstandes zu stärken?
 - a) Wenn ja, auf welche Weise?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung unterstützt weiterhin das Finanzierungsleasing als alternatives Finanzierungsinstrument für den Mittelstand. So wurde beispielsweise zuletzt mit dem RisikoreduzierungsGesetz Ende 2020 eine Entlastung im Bereich der administrativen Anforderungen ermöglicht.

2. Hält die Bundesregierung die Mittelstandsfinanzierung durch die Basel-III-Finalisierung für gefährdet?
 - a) Wenn ja, welche Konsequenzen zieht sie daraus?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Für die Bundesregierung ist eine wirksame Kreditvergabe an die Realwirtschaft, inklusive der Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen, ein wichtiges Anliegen. Gemeinsam mit Frankreich spricht sich die Bundesregierung deshalb dafür aus, dass Risikogewichte für Unternehmen ohne Ratings so festgelegt werden, dass es zu keinen unverhältnismäßigen Kapitalerhöhungen bei Krediten an diese Unternehmen kommt.

Die Bundesregierung setzt sich zudem bei der europäischen Umsetzung der Basel III-Finalisierung für die Beibehaltung des Unterstützungsfaktors für kleine und mittlere Unternehmen ein. Dieser Unterstützungsfaktor war mit dem EU-Bankenpaket auch auf Betreiben der Bundesregierung deutlich ausgeweitet worden.

3. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um Leasinggesellschaften weiterhin als Finanzinstitute mit reduziertem Risikogewicht einzustufen?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung unterstützt die Einstufung von Finanzierungsleasingunternehmen als Finanzinstitute. Ihre Risikopositionen sollten wie die von Kreditinstituten behandelt werden, wenn sie von den zuständigen Behörden zugelassen und beaufsichtigt werden und hinsichtlich der Robustheit vergleichbaren Aufsichtsvorschriften unterliegen.

4. Hat die Bundesregierung auf europäischer Ebene für die Besonderheiten der Leasingfinanzierung für den deutschen Mittelstand sensibilisiert, aufgeklärt und sich für Ausnahmen der Basel-III-Finalisierung für die deutsche Leasingbranche engagiert?
 - a) Wenn ja, wie?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 3 bis 3d der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP vom 11. Mai 2020 (Drucksache 19/19071) wird verwiesen. Die Europäische Kommission hat bisher noch keinen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Basel III Finalisierung vorgelegt. Die Bundesregierung wird sich in den kommenden Verhandlungen im Gesetzgebungsprozess entsprechend einbringen und auf die Besonderheiten der Leasingfinanzierung hinweisen.

5. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um sich auf europäischer Ebene im Rahmen der Basel-III-Finalisierung für Anpassungen für die Mittelstandsfinanzierung mittels Leasing einzusetzen?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

6. Welche Risiken sieht die Bundesregierung bei der Refinanzierung der Leasingunternehmen durch Banken bei der Finalisierung der Basel-III-Vorschriften, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Die Bundesregierung setzt sich für eine risikoadäquate und angemessene Regulierung von Finanzierungsleasingunternehmen auch im Rahmen der Basel III-Finalisierung ein. Ziel ist eine wirksame Kreditvergabe an die Realwirtschaft.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 hingewiesen.

7. Hat die Bundesregierung Schätzungen oder Prognosen darüber, wie sich die Finanzierung des Mittelstandes gestalten würde, wenn die Kosten des Finanzierungsleasings infolge der Basel-III-Finalisierung erheblich ansteigen (wenn ja, welche?)
8. Welche möglichen Folgen sieht die Bundesregierung bei einem Anstieg der Leasingkosten bzw. einem Rückgang der Leasingfinanzierungen für Investitionen von Unternehmen in Nachhaltigkeit und umweltfreundliche Technologien (z. B. Energieeffizienz oder erneuerbare Energien)?
9. Welche möglichen Folgen sieht die Bundesregierung bei einem Anstieg der Leasingkosten bzw. einem Rückgang der Leasingfinanzierungen für Investitionen von Unternehmen in die Digitalisierung und innovative Technologien?

Die Fragen 7 bis 9 werden zusammen beantwortet.

Im Rahmen der Beaufsichtigung von Finanzierungsleasinginstituten nach dem Kreditwesengesetz werden keine Daten erhoben, die die angefragten Schätzungen oder Prognosen ermöglichen würden. Insofern existiert auch keine Datenbasis, um diesbezügliche Schätzungen oder Prognosen von dritter Seite angemessen plausibilisieren zu können.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 hingewiesen.